



Brüssel, den 18. Februar 2026
(OR. en, es, fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0132(COD)

6177/1/26
REV 1 ADD 1

CODEC 196
JAI 180
ASILE 16
FRONT 31

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Spanien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

1. Spanien setzt sich für die Umsetzung des Europäischen Migrations- und Asylpakets ein. Dieses Paket ist ein historischer Meilenstein bei der Entwicklung eines umfassenden politischen und rechtlichen Rahmens der EU für das Asyl- und Migrationsmanagement. Die Verordnung (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz (Asylverfahrensverordnung) ist ein zentraler Bestandteil dieses Rechtsrahmens.
2. Spanien unterstützt diesen Vorschlag zur Änderung der Asylverfahrensverordnung aus vier Gründen gesetzgeberischer, rechtlicher, außenpolitischer und operativer Natur nicht.

3. Erstens: Die Verordnung untergräbt die Integrität des Pakets. Sie enthält bereits eine Änderung des erst im Juni 2026 in Kraft tretenden Europäischen Migrations- und Asylpakets. Diese Änderung wird eingeführt, bevor wir sicherstellen konnten, dass der neue Rechtsrahmen als Ganzes und insbesondere die neuen Bestimmungen über das Konzept des sicheren Drittstaats, das bereits in der Ende 2023 vereinbarten Asylverfahrensverordnung vorgesehen war, ordnungsgemäß funktionieren. Ferner wurden Änderungen an einem der Aspekte vorgenommen, zu dem sich eine Einigung insgesamt als besonders heikel erwies, nämlich dem Konzept des sicheren Drittstaats. Schließlich kann dieser Vorschlag nicht isoliert, sondern nur im engen Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Rückkehrverordnung und den darin vorgesehenen Rückkehrzentren bewertet werden. Spanien steht solchen Rückkehrzentren in Drittstaaten weiterhin kritisch gegenüber.
4. Zweitens: Spanien äußert rechtliche Bedenken in Bezug darauf, dass die Möglichkeit, nicht bindende Vereinbarungen in diesem Bereich zu schließen, in den Text aufgenommen wurde. Diese Vereinbarungen ermöglichen es nicht, die Achtung der Rechte und Pflichten von Antragstellern sicherzustellen, die in einen Drittstaat überstellt werden. Es gibt keine Garantie, dass diesen Antragstellern wirksamer Schutz nach Unions- und Völkerrecht gewährt wird. Zudem stellt sich die Frage, wie Mitgliedstaaten und Drittstaaten verpflichtet werden könnten, diesen Vereinbarungen nachzukommen, wenn sie nicht bindend sind. Indem ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen wird, dass die Union selbst nicht bindende Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten in diesem Bereich schließen kann, übernehmen alle Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Verantwortung und ein nicht hinnehmbares Risiko. Des Weiteren besteht aufgrund möglicher Verletzungen des in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung ein hohes Risiko für Rechtsstreitigkeiten. Die rechtlichen Risiken erstrecken sich auch auf mögliche Auswirkung auf die Vorschriften für die Bestimmung der Zuständigkeiten. In dieser Hinsicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass angesichts der Möglichkeit, dass nationale Gerichte der Auffassung sein können, dass Personen nicht in Länder überstellt werden können, die solche Abkommen unterzeichnet haben, Überstellungen zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung über das Asyl- und Migrationsmanagement möglicherweise ausgesetzt werden.

5. Drittens: Der Abschluss von Abkommen dieser Natur durch die Union oder durch andere Mitgliedstaaten mit Drittstaaten, die Nachbarländer Spaniens sind, hat direkte Auswirkungen auf Spaniens bilaterale Beziehungen mit diesen Ländern. In dem Text ist ein vorgeschalteter Informationsmechanismus für Mitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Grenze vorgesehen. Diese Formulierung würde jedoch wichtige Nachbarländer Spaniens ausschließen, mit denen andere Mitgliedstaaten Abkommen schließen könnten, ohne Spanien informiert und konsultiert zu haben.
6. Viertens: Spanien hat auf operativer Ebene ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit und Effizienz des Vorschlags. Die Tatsache, dass das Verbindungskriterium optional ist, wirft Fragen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Mechanismus auf. In Ermangelung einer familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Verbindung stellt sich für Spanien die Frage, was eine überstellte Person motivieren würde, nicht zu versuchen, in die Union zurückzukehren, wenn sich ihr in einem unbekannten Drittstaat begrenzte Perspektiven bieten. Wenn zudem einige Mitgliedstaaten das Verbindungskriterium anwenden und andere nicht, würde dies zu einem fragmentierten statt einem einheitlichen System führen. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen einer solchen Maßnahme ist ebenfalls fraglich. Es wurde keine minimal objektive Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Ähnliche bestehende Beispiele haben bereits nachweislich ihre hohen Kosten und begrenzten Ergebnisse veranschaulicht.
7. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen **LEHNT** Spanien die Annahme dieser Verordnung in ihrer vorgeschlagenen Form **AB**.

Frankreich hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Frankreich stimmt gegen die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“. Durch die an der Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats vorgenommenen Änderungen durch diesen Text birgt er bedeutende operative, rechtliche und politische Risiken sowohl für die Mitgliedstaaten, die sich gegen die Anwendung des Verbindungskriteriums entscheiden, als auch die Mitgliedstaaten, die diese Entscheidung nicht fällen möchten und insbesondere nicht können.

Durch den Wegfall des Verbindungskriteriums als zwingende Anforderung und die Aufnahme der Möglichkeit, Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, als Alternative wird durch den Text das fragile Gleichgewicht des Rechtsrahmens des Migrations- und Asylpakets in Frage gestellt, und somit die Umsetzung ebendieses gefährdet;

- dieser Text kann zu einer Zunahme der Sekundärmigration führen, wobei eine Risikobewertung in Ermangelung einer vorherigen Folgenabschätzung vor der Präsentation der Überarbeitung der Rechtsvorschriften nicht möglich gewesen ist;
- der Text kann Überstellungen zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens und somit im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1351 vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement behindern;
- dies liegt insbesondere an der Möglichkeit, „Vereinbarungen“ zu schließen, die es dem Mitgliedstaat aufgrund ihres nicht bindenden Charakters nicht ermöglichen, über alle Garantien zu verfügen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Asylbewerber in dem Drittstaat, in den der verantwortliche Mitgliedstaat beabsichtigt, ihn oder sie rückzuführen, das in dem Konzept des sicheren Drittstaats vorgesehene Maß an Schutz genießt, insbesondere den wirksamen Zugang zu diesem Schutz.

Schließlich bekräftigt Frankreich seine Ablehnung dessen, dass diese Abkommen oder Vereinbarungen durch die EU finanziert werden, insbesondere durch die für das auswärtige Handeln vorgesehenen Mittel.